

Mag^a Christiane Brunner
Abg. z. NR
Umwelt, Energie- und Tierschutzsprecherin
Grüner Parlamentsklub
1017 Wien-Parlament

BMLFUW

Per e-mail an Abteilung.51@lebensministerium.at

Und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sachbearbeiterin: Dr Meyer

Wien, am 11. 3. 2013

Stellungnahme

zum Ministerialentwurf für eine UVP-G-Novelle und die Aufhebung des Umweltsenatsgesetzes

vom 14. 2. 2013

Seitens des Grünen Parlamentsklubs wird wie folgt zum Entwurf Stellung genommen:

1. Zum UVP-Feststellungsverfahren – Verschlechterungen und offene Verbesserungen

- a) Entgegen der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung des Entwurfs, die bestehenden Partizipationsstandards auch im System der Verwaltungsgerichte fortzuführen, sieht der Entwurf folgende Verschlechterungen vor:
- Im Feststellungsverfahren zu Straßen- und Bahnprojekten haben die Umweltanwaltschaft und die mitwirkenden Behörden keinen Zugang zum Verwaltungsgerichtshof mehr (siehe § 24 Abs 5 fünfter Satz neu und alt). Die Revision wird nur mehr der Standortgemeinde eröffnet.
 - Die Antragsfrist der Umweltorganisationen – nun Beschwerdefrist – gegen negative Feststellungsbescheide zu Straßen- und Bahnprojekten beträgt nur mehr vier Wochen statt bisher sechs Wochen (siehe § 24 Abs 5a alt und § 40 Abs 3 neu).

- b) Bestehen bleiben auch die sonstigen Defizite bei Einbindung der Umweltorganisationen im Feststellungsverfahren (späte Einbindung und kein Rechtszug bis zum VwGH). Den Bürgerinitiativen und den NachbarInnen wird entgegen EU-Recht jegliche Rechtsstellung im UVP-Feststellungsverfahren verwehrt.

Zusammenfassend fordern die Grünen folgende Verbesserungen betreffend Partizipation im Feststellungsverfahren:

- Recht der NGO, Bürgerinitiativen und NachbarInnen, ein UVP-Feststellungsverfahren zu initiieren.
- Parteistellung in anders ausgelösten UVP-Feststellungsverfahren für NGO, NachbarInnen und Bürgerinitiativen mit Zugang zum Verwaltungsgericht.
- Zugang zum Verwaltungsgerichtshof für Umweltorganisationen, NachbarInnen, Bürgerinitiativen, Umweltsenatschäft (auch 3. Abschnitt) und mitwirkende Behörden (2. und 3. Abschnitt).

2. Beschwerdefrist

Nachdem der Verfahrensgesetzgeber die 4-wöchige Beschwerdefrist zum Standard erklärt hat (siehe § 7 Abs 4 VwGVG), sollte der UVP-G-Gesetzgeber nachjustieren und für die so umfangreichen UVP-Verfahren die Frist generell auf 6 Wochen hinauf setzen. Dies sollte auch – sofern die Schmalpurvariante im Feststellungsverfahren für Umweltorganisationen beibehalten werden soll – für die Beschwerdefrist gegen negative Feststellungsbescheide gelten.

3. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts – Einschränkung gegenüber B-VG-Novelle

Gegenüber der Verfassungsbestimmung § 40a UVP-G, welche mit der B-VG-Novelle vom Frühsommer 2012 eingefügt wurde und deren Verfassungsrang am 1. 1. 2013 endet, wird nunmehr in § 40 Abs 1 des Entwurfs die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Verwaltungsstrafen nach dem UVP-G ausgeschlossen. Dies kann jedoch nachvollzogen werden, da § 5 Umweltsenatsgesetz auch nur die Zuständigkeit des Umweltsenats für Entscheidungen nach dem 2. und 3. Abschnitt vorsah. Der Entwurf ordnet den Entfall des § 40 a UVP-G an, diese Novelle soll aber gemäß § 46 Abs 24 des Entwurfs erst mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten. In diesem Zusammenhang darf auch erwähnt werden, dass die Formulierung in § 46 Abs 24 des Entwurfs, wonach auch § 40 a mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt, wohl nicht ganz treffend ist. Richtig sollte es wohl heißen, dass die Aufhebung xxx in Kraft tritt. Angesichts der Tatsache, dass gemäß dem Entwurf der Nationalrat jetzt im Frühsommer 2013 die Novelle und damit die Aufhebung einer derzeit geltenden Verfassungsnorm beschließen soll, sollte die Form der Anordnungsziffer 18 näher geprüft und erläutert werden.

4. Aufhebung des Umweltsenatsgesetzes – Verlust der Oberbehörde und Kompensation

Die Sonderbehörden wie der Umweltsenat werden ja schon aufgrund der B-VG-Novelle vom Frühsommer 2012 per 1. 1. 2014 aufgelöst. Gemäß § 5 Umweltsenatsgesetz fungiert der Umweltsenat jedoch auch als Oberbehörde: Er ist in den Angelegenheiten des 1. und 2. Abschnitts (Feststellungsverfahren und UVP-Genehmigungsverfahren zu Projekten des UVP-G-Anhangs) sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn der §§ 5, 68 und 73 AVG und entscheidet über Anträge auf Wiederaufnahme nach § 69 AVG. Der Umweltsenat entscheidet derzeit also über

- Zuständigkeitstreitigkeiten zwischen den Landesregierungen,
- die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden der Landesregierungen wegen das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen und
- die Wiederaufnahme eines Verfahrens wegen Hervorkommens neuer Tatsachen etc.

Da die B-VG-Novelle mit Wirksamkeit 1. 1. 2014 auch Art 11 Abs 7 und 8 B-VG entfallen lässt, bedarf es kompensatorischer Maßnahmen durch den Materiengesetzgeber. Im Fall des § 68 Abs 3 AVG wurde zB mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz die Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate gestrichen, aber keine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte geschaffen. Dh auch die Verwaltungsgerichte kommen diesen offenen Aufgaben nicht nach. Da die Aufhebung von Bescheiden nach § 68 Abs 3 AVG auch der Bescheid erlassenden Behörde zukommt, wird ein zumindest dahingehendes Antragsrecht der Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen und der Umwelthanwaltschaften gefordert. Weiters wird eine Erweiterung der Aufhebungsgründe gefordert, da die Verwaltungsgerichte nur mehr im Rahmen der Beschwerde entscheiden dürfen, derart wesentliche Rechtswidrigkeiten nicht aufgegriffen werden können. Zwar werden auch die Verwaltungsgerichte EU-Recht vorrangig zu wahren haben (obwohl dies nicht positiviert wurde), doch erscheint eine Auffangnorm unerlässlich. Die Aufhebungstitel in § 68 Abs 3 AVG sollten daher unbedingt durch Sonderverfahrensrecht im UVP-G ergänzt werden, da der Umweltschaden anthropozentrisch formuliert ist und derart ein Schutz der Umwelt um ihrer selbst willen nicht gewährleistet ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das Instrument zur Rechtskontrolle nach Art 132 Abs 1 Zif 2 neu B-VG (so wie bisher Art 131 Abs 1 Zif 2 B-VG), welches dem/der Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft die VwGH-Beschwerde gegen rechtswidrige Entscheidungen der UVP-Behörden einräumt. Es wird aufgrund der eingeschränkten Prüfmöglichkeiten der Verwaltungsgerichte vermehrt notwendig sein, von diesem Recht Gebrauch zu machen und dafür auch ausreichend Personal vorzusehen.

Zusammenfassend darf also gefordert werden:

- Antragsrecht der Bürgerinitiativen, Nachbarn und Nachbarinnen sowie der Umweltorganisationen auf Aufhebung eines Genehmigungsbescheids nach § 68 Abs 3 AVG im UVP-G,
- Ergänzung der Aufhebungsgründe nach § 68 Abs 3 AVG um „schwerwiegende Umweltschäden“ im UVP-G und
- dichtere Prüfung der Feststellungsbescheide und der Genehmigungsbescheide nach UVP-G gemäß Art 132 Abs 1 Zif 2 B-VG neu) durch den BMLFUW.

5. Sonstige Änderungen UVP-G

a) Fortbetriebsrecht

Das Fortbetriebsrecht, also das Recht des Projektwerbers/der Projektbetreiberin trotz Aufhebung des Genehmigungsbescheids durch den Verwaltungsgerichtshof die Bauführung und den Betrieb fortzusetzen, wird von den Grünen abgelehnt, umso mehr dessen Ausweitung im Zuge der Novelle auf Verfahren nach dem 3. Abschnitt (Straße und Bahn).

b) Schluss des Ermittlungsverfahrens

Dieses Sonderverfahrensrecht im UVP-G wurde von den Grünen schon immer abgelehnt, eine Regelung für das Verwaltungsgerichtsverfahren umso mehr. § 40 Abs 5 des Entwurfs lockert offensichtlich sogar den Spielraum des Verwaltungsgerichts gegenüber der Regelung für die UVP-Behörde.

c) Veröffentlichung von Entscheidungen

In den Erläuterungen zu § 40 Abs 7 des Entwurfs sollte auch auf das Rechtsinformationssystem des Bundes und seine Rechtsgrundlagen verwiesen werden. Die Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesverwaltungsgerichts bleibt aber trotzdem wichtig, weil derart die Entscheidungen auch benutzerfreundlicher aufbereitet werden können.

d) Inkrafttreten der UVP-Pflicht für „Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen“

Es ist anzunehmen, dass die Einführung dieser UVP-Pflicht, die aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich vorgenommen wird, umgehend in Kraft treten soll. Gemäß § 46 Abs 26 des Entwurfs soll aber auch § 3 a Abs 8 - richtig eigentlich die Aufhebung von § 3a Abs 8 - erst mit 1. 1. 2014 in Kraft treten.

6. Energieeffizienzgebot

Im Zuge der Umsetzung der Energieeffizienz-RL wird wiederum die Verankerung eines umfassenden Energieeffizienzgebots im UVP-G gefordert, siehe dazu schon Antrag der Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2008, das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 150/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2006, das Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006 und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008 geändert werden (Erste Energieeffizienznovelle), 296/A.

7. Ausweitung der UVP-pflichtigen Projekte durch Senkung der Schwellenwerte

Wiederholt wird die Forderung nach Senkung der Schwellenwerte, zB für Wasserkraftwerke. Siehe dazu schon bereits Stellungnahmen zu ME und Abweichende Stellungnahmen zu Ausschussberichten zum UVP-G.

Die Grünen behalten sich vor, im Rahmen der parlamentarischen Verhandlungen weitere Defizite des Gesetzesentwurfs aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Brunner e.h.